

# Satzung

## der Deutschen Wanderjugend im Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.

### § 1 Name und Gliederung

1.1 Die Deutsche Wanderjugend (DWJ) Landesverband Bayern (LV Bayern) ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (kurz: Bayerischer Wanderverband). Sie führt im Verband ein Eigenleben nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Ordnung.

1.2 Die DWJ heißt

a) auf Landesebene:

Deutsche Wanderjugend (DWJ) Landesverband (LV) Bayern;

b) auf Bezirksebene:

Arbeitsgemeinschaft ..... (Name des Bezirks) der DWJ LV Bayern;

c) auf Verbandsvereinsebene:

Deutsche Wanderjugend (DWJ) im ..... (Name des Verbandsvereins).

### § 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder der DWJ LV Bayern sind alle Mitglieder in den Mitgliedsvereinen des Bayerischen Wanderverbandes, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und alle Personen, die in der DWJ - gleichgültig auf welcher Ebene im Sinne des §1.2. - eine Funktion per Wahlamt im Sinne der entsprechenden Jugendsatzungen bzw. Jugendordnungen ausüben.

2.2 In die DWJ LV Bayern können Mitglieder von Jugendgruppen aufgenommen werden, die in ihren Zielen denen der DWJ LV Bayern nahestehen, nach Satzung oder Jugendordnung und Arbeit einen demokratischen Organisationsaufbau haben, und sich zu den Grundsätzen bekennen, welche die Wertordnung des Grundgesetzes ausmachen. Diese Jugendgruppen haben für ihre Mitglieder einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die DWJ LV Bayern zu stellen. Die Aufnahme der Jugendgruppenmitglieder erfolgt durch Beschluss des Landesjugendbeirates und anschließender Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Sondermitgliedschaft Jugendverband beim Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (kurz: Deutscher Wanderverband) gestellt wird.

### § 3 Ziele und Aufgaben

3.1 Die DWJ LV Bayern bekennt sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Bayerischen Wanderverbandes.

3.2 Sie will das kritische, soziale und demokratische Denken und Handeln junger Menschen wecken und fördern. Dazu pflegt sie vor allem das Wandern, den Natur- und Umweltschutz, die musische und kulturelle Arbeit sowie die Beschäftigung mit Jugend- und Gesellschaftspolitik. Ferner erstrebt sie ein gutes Verhältnis zu den Angehörigen anderer Völker.

3.3 Diese Ziele sollen durch Gruppenveranstaltungen und außerschulische Maßnahmen zur musischen, kulturellen und politischen Bildung, durch Wanderungen, Zeltlager, internationale Begegnungen, die Herausgabe von Druckerzeugnissen, die Durchführung von Fachtagungen und Lehrgängen, die Mitgliedschaft in anderen Organisationen u. a. erreicht werden.

3.4 Die DWJ LV Bayern ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Die DWJ LV Bayern ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Ihre Tätigkeit im Rahmen des § 3 ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung.
- 4.2 Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DWJ LV Bayern.
- 4.3 Alle Ämter der DWJ LV Bayern sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen werden in dem vom Landesjugendbeirat bestimmten Rahmen gewährt. Die DWJ LV Bayern darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der DWJ LV Bayern fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der DWJ LV Bayern oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf ihr Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 3 dieser Satzung verwendet werden.

## **§ 5 Finanzen**

- 5.1 Alle der DWJ LV Bayern zufließenden Mittel werden getrennt von den Mitteln des Bayerischen Wanderverbandes und der Verbandsvereine verwaltet und ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe verwendet.
- 5.2 Die DWJ LV Bayern bringt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Eigenmittel durch Erhebung eines Mitgliedsbeitrages, Zuwendungen des Bayerischen Wanderverbandes, öffentliche Fördermittel und Spenden, durch Teilnahmegebühren zu Veranstaltungen, Verkaufserlöse von Druckerzeugnissen, Eigenleistungen, Verwaltungskostenbeiträge usw. auf. Als Eigenmittel gelten die Beträge, die erforderlich sind, um Zuschüsse des Freistaates Bayern zu erhalten.
- 5.3 Die Jahresrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer/-innen, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, zu prüfen.
- 5.4 Die DWJ LV Bayern legt dem Bayerischen Wanderverband einen geprüften Jahresabschluss vor.

## **§ 6 Organe**

Organe der DWJ LV Bayern sind

- 6.1 die Delegiertenversammlung (§ 7);
- 6.2 der Landesjugendbeirat (§ 8);
- 6.3 die Landesjugendleitung (§ 9).

## **§ 7 Delegiertenversammlung der DWJ LV Bayern**

7.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den von der DWJ der Verbandsvereine und den von den Mitgliedsgruppen außerhalb der Verbandsvereine benannten Delegierten; die Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben;
- b) den Mitgliedern des Landesjugendbeirates;
- c) den Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften;
- d) dem/der Präsidenten/-in des Bayerischen Wanderverbandes oder eines/-r vom ihm/ihr benannten Vertreters/-in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Insgesamt kann der Bayerische Wanderverband bis zu zwei Personen entsenden.

7.2 Die Delegiertenversammlung findet alljährlich mindestens zweimal statt. Sie wird von dem/der

1 Landesjugendwart/-in oder dem/der von ihm/ihr beauftragten Stellvertreter/-in einberufen und  
2 geleitet. Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt vier Wochen. Auf schriftlich begründeten  
3 Antrag von mindestens fünf Hauptjugendleitern/-innen bzw. Hauptjugendwarten/-innen der  
4 Verbandsvereine ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist be-  
5 trägt ebenfalls vier Wochen.

6 7.3 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen fristgerecht versandt  
7 wurden und wenn mindestens ein Viertel der Delegierten anwesend ist.

8 7.4 Die DWJ der Mitgliedsvereine sowie die Mitgliedsgruppen außerhalb der Verbandsvereine  
9 entsenden nach folgendem Schlüssel Delegierte in die Delegiertenversammlung (maßgeblich  
10 ist die zum Jahresbeginn vorliegende Mitgliedererhebung):

11	von	15	bis	250	Jugendmitgliedern 1 Stimme,
12	von	251	bis	500	Jugendmitgliedern 2 Stimmen,
13	von	501	bis	1000	Jugendmitgliedern 3 Stimmen,
14	von	1001	bis	2000	Jugendmitgliedern 4 Stimmen,
15	von	2001	bis	5000	Jugendmitgliedern 5 Stimmen.

16  
17 7.5 Delegierte haben jeweils eine Stimme.

18 7.6 Die Mitglieder des Landesjugendbeirates und der/die Vertreter/innen des Bayerischen Wan-  
19 derverbandes haben ebenfalls je eine Stimme; sie können nicht gleichzeitig Delegierte eines  
20 Verbandsvereines sein.

21 7.7 Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei  
22 dem/der Landesjugendwart/-in oder der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein, wenn  
23 deren Behandlung gewährleistet sein soll. Für Anträge, die eine Änderung der Satzung der  
24 DWJ LV Bayern zum Inhalt haben, beträgt diese Frist sechs Wochen. Spätere Anträge zur Ta-  
25 gesordnung, außer solchen auf Satzungsänderung oder Auflösung der DWJ LV Bayern –  
26 auch mündliche zur Tagesordnung in der Delegiertenversammlung – können mit Zustimmung  
27 der Mehrheit der Versammlung noch zugelassen werden.

28 7.8 Die Delegiertenversammlung der DWJ LV Bayern hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 29 a) die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der DWJ LV Bayern;
- 30 b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- 31 c) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes eines Rechnungsprüfers;
- 32 d) die Entlastung des/der Landesjugendwartes/-in, des/der Stellvertreters/-in, des/der Finanz-  
33 verwalters/-in mit Vertretungsfunktion und der übrigen Mitglieder des Landesjugendbeirates;
- 34 e) die Verabschiedung des Haushaltsplans;
- 35 f) die Wahl des/der Landesjugendwartes/-in, des/der Stellvertreters/-in, des/der Finanzverwal-  
36 ters/-in mit Vertretungsfunktion, der (Fach-) Beiräten/-innen;
- 37 g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen; diese dürfen nicht dem Landesjugendbeirat  
38 angehören;
- 39 h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- 40 i) die Behandlung von Anträgen allgemein;
- 41 j) die Behandlung der Anträge auf Änderung der Satzung;
- 42 k) die Behandlung der Anträge auf Auflösung der DWJ LV Bayern.

## 43 44 § 8 Landesjugendbeirat

45 8.1 Der Landesjugendbeirat besteht aus

- 46 a) dem/der Landesjugendwart/-in;
- 47 b) dem/der Stellvertreter/-in;
- 48 c) dem/der Finanzverwalter/-in mit Vertretungsfunktion;
- 49 d) zwei (Fach-) Beiräten/-innen;
- 50 e) dem/der Bildungsreferent/-in der DWJ LV Bayern mit beratender Funktion;
- 51 f) dem/der Geschäftsführer/-in (sofern zutreffend) mit beratender Funktion.

1 **8.2 Der Landesjugendbeirat hat folgende Aufgaben:**

- 2 a) Gegenseitige Information und Abstimmung über gemeinsame Vorhaben, Austausch von Er-  
3 fahrungen untereinander;  
4 b) Beschlussfassung über die Vorhaben der DWJ LV Bayern, sofern die Beschlussfassung  
5 einen Aufschub bis zur nächsten Delegiertenversammlung nicht erlaubt;  
6 c) Benennung von Vertretern/-innen in Gremien anderer Organisationen;  
7 d) Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung;  
8 e) Beschlussfassung über Einrichtung und Struktur einer Geschäftsstelle und über die Ein-  
9 stellung ihrer Mitarbeiter/-innen;  
10 f) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Die-  
11 se muss insbesondere die Verfügung über die Mittel der DWJ LV Bayern sowie, sofern zutref-  
12 fend, die Aufgaben und Befugnisse des/der Geschäftsführers/-in regeln;  
13 g) Unterstützung des/der Landesjugendwartes/-in bei der Erledigung seiner/ihrer Aufgaben;  
14 h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendgruppenmitgliedern gemäß § 2.2.

15 **8.3 Der Landesjugendbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird von der/dem Landesju-  
16 gendwart/-in oder dem/der beauftragten Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Ladungs-  
17 frist beträgt zwei Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Mitglie-  
18 dern des Landesjugendbeirates nach § 8.1 a) - d) ist eine außerordentliche Sitzung mit einer  
19 Ladungsfrist von ebenfalls zwei Wochen einzuberufen.**

20 **8.4 Der Landesjugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder  
21 nach § 8.1 a) - d) anwesend ist. Sofern bei einem/-r dieser Anwesenden die Ladungsfrist  
22 nach § 8.3 nicht eingehalten wurde, kann er/sie auf ihre Einhaltung verzichten.**

23 **8.5 Zu den Landesjugendbeiratssitzungen können von dem/der Landesjugendwart/-in Mitarbei-  
24 ter/-innen und Sachverständige zugezogen werden.**

25 **8.6 Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Landesjugendbeirat Kommissionen einsetzen  
26 und auflösen.**

27  
28 **§ 9 Landesjugendleitung**

29 **Der einzelvertretungsberechtigte Vorstand, genannt Landesjugendleitung, besteht aus:**

- 30 a) dem/der Landesjugendwart/-in;  
31 b) dem/der Stellvertreter/-in;  
32 c) dem/der Finanzverwalter/-in mit Vertretungsfunktion.

33 **Die Landesjugendleitung ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte zuständig.**  
34

35 **§ 10 Geschäftsstelle**

36 **10.1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.**

37 **10.2 Alle für die Geschäftsstelle notwendigen Mitarbeiter/-innen werden durch Arbeitsvertrag an-  
38 gestellt. Der Arbeitgeber von hauptamtlichem Personal ist der Bayerische Wanderverband.  
39 Die Dienstherrenaufgaben nimmt der/die Landesjugendwart/-in wahr.  
40 Der Landesjugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht. Die Anstellung bedarf der Zustimmung des  
41 Bayerischen Wanderverbandes und des Landesjugendbeirates der DWJ LV Bayern.**

42  
43 **§ 11 Wahlen, Amtszeiten, Beschlussfassungen und Niederschriften**

44 **11.1 Abstimmungen bei Wahlen oder über Anträge erfolgen offen oder geheim. Wird geheime Ab-  
45 stimmung oder Wahl von mindestens einem/ -er Stimmberechtigten verlangt, so muss diesem  
46 Verlangen stattgegeben werden.**

47 **11.2 Der Landesjugendbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umfrageverfahren fassen.**

48 **11.3 Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Sat-  
49 zung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.**

- 1 11.4 Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst  
2 abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 3 11.5 Erhält bei einer Wahl keine/-r der vorgeschlagenen Kandidaten/-innen die absolute Mehrheit,  
4 findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/-innen statt, die die meisten Stimmen  
5 erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmen-  
6 gleichheit, entscheidet das Los, das die/der jüngste anwesende Delegierte zieht.
- 7 11.6 Die Amtszeit der Landesjugendleitung und des Landesjugendbeirates umfasst drei Jahre.  
8 Scheiden Mitglieder der Landesjugendleitung oder des Landesjugendbeirates vorzeitig aus,  
9 erfolgt für den Rest der regulären Amtszeit eine Nachwahl durch die aus diesem Anlass ein-  
10 zuberufende Delegiertenversammlung.
- 11 11.7 Wiederwahl ist zulässig.
- 12 11.8 Über jede Sitzung der Delegiertenversammlung, des Landesjugendbeirates und der Landes-  
13 jugendleitung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Landesjugendwart/-in  
14 oder dem/der beauftragten Stellvertreter/-in und der/ dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen  
15 ist. Sie muss den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergeben.

16

## 17 § 12 Satzungsänderung

- 18 Die Änderung der Satzung kann von der Delegiertenversammlung nur mit einer Mehrheit von  
19 drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht einer Sat-  
20 zungsänderung ist bei der Einladung schriftlich anzukündigen.

21

## 22 § 13 Auflösung der DWJ LV Bayern

- 23 13.1 Die Auflösung der DWJ LV Bayern kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck ein-  
24 berufene außerordentliche Delegiertenversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vier-  
25 tel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Delegiertenversammlung  
26 ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung  
27 schriftlich einberufen worden ist.
- 28 13.2 Bei Auflösung der DWJ LV Bayern fällt ihr Vermögen an den Bayerischen Wanderverband, der  
29 es wiederum für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

30

31 **Beschlossen von der Delegiertenversammlung der DWJ LV Bayern am 11. Oktober 2009 in**  
32 **Oberwaiz/ Bayreuth.**

33

34